

Studium und Ausbildung

Gedanken zur Einführung rechtssoziologischer Lehrveranstaltungen in den Rechtsunterricht

Von Prof. Dr. ERNST E. HIRSCH, Berlin

Das unter diesem Titel in JZ 1970, Heft 9, S. 281 ff. veröffentlichte „Votum“ von *Achterberg* bedarf einer Ergänzung, um dem Leser ein richtiges Bild von der tatsächlichen Situation zu vermitteln. Vor Kenntnis der Tatsachen sollte man sich hüten, eine „Ursächlichkeit“ zu konstruieren zwischen der Forderung oder Ablehnung des Einbaus rechtssoziologischer Lehrveranstaltungen in den Rechtsunterricht und einer angeblichen Gedankenassoziation „Soziologie — Sozialismus“.

An Tatsachen seien angeführt:

1. Die Juristische Fakultät der Freien Universität Berlin hat seit 1953 eine Vorlesung „Rechtssoziologie“ in den Vorlesungsplan für Juristen aufgenommen.

2. Diese Vorlesung wurde jedes zweite Semester wöchentlich zweistündig gelesen.

3. Eine Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung beim Justizprüfungsamt Berlin (West) wurde davon abhängig gemacht, daß der Prüfling wie bei anderen „Pflichtfächern“ nachwies, diese Vorlesung belegt zu haben.

4. Auf diese Lehrveranstaltung wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur hingewiesen:

a) in *meinem* unter dem Titel „Was kümmert uns die Rechtssoziologie?“ erschienenen Beitrag zum „Juristen-Jahrbuch“ Band 3, 1962/63, S. 131 ff. (S. 137 Z. 3—8 nebst Fußnote 12; S. 148),

b) im Vorwort *meines* Buches „Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge, Beiträge zur Rechtssoziologie“ Berlin 1966.

5. Ein Aufriß dieser von mir gehaltenen Vorlesung wurde veröffentlicht:

a) als „Anhang“ zu dem unter Ziffer 4 b genannten Buch;

b) als im Buchhandel käufliche selbständige Broschüre („Sonderdruck“) unter dem Titel „Rechtssoziologie. Aufriß einer Vorlesung“, Berlin 1966.

6. Im Herbst 1964 wurde an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin ein „Institut für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung“ begründet.

7. Ein Teil der aus rechtssoziologischen Seminarveranstaltungen hervorgegangenen Monographien und Dissertationen ist im Rahmen einer „Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung“ erschienen, die seit 1966 zunächst von mir allein und nunmehr gemeinsam mit *Manfred Rehbinder* im Verlag *Duncker & Humblot* herausgegeben wird. Unter den bis Ende 1969 erschienenen 17 Bänden waren die Hälfte bereits am Titel als „rechtssoziologisch“ zu erkennen.

8. Hinsichtlich des derzeitigen Standes der Meinungen zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie sei noch auf einige deutschsprachige Publikationen hingewiesen, die zeitlich nach *meinem* in dem oben Ziffer 4 b genannten Sammelband veröffentlichten Aufsätzen zur „Rechtssoziologie als wissenschaftlicher Disziplin“ und zu den „Aufgaben und Grenzen der Rechtssoziologie“, aber vor der Veröffentlichung des Aufsatzes von *Achterberg* erschienen sind:

Fritz Rittner, Die Rechtswissenschaft als Teil der Sozialwissenschaften;

Hans J. Wolff, Das Verhältnis der Rechtsordnung zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung antiker Staaten;

Thomas Würtenberger, Strafrechtsdogmatik und Soziologie, alle in „Freiburger Rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen Band 27, Karlsruhe 1967, S. 97—122 bzw. 123—146 bzw. 167—182;

Paul Trappe, Die Situation der Rechtssoziologie (Recht und Staat Heft 369), Tübingen 1968;

Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Neuwied 1969;

Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 1, Bertelsmann Universitätsverlag 1970.

9. Soweit ich unterrichtet bin, sind Vorlesungen über Rechtssoziologie nicht nur an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin, sondern u. a. auch an den Juristischen Fakultäten in Mainz, Freiburg/Br., Göttingen, Kiel, Konstanz, Münster, Saarbrücken und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer regelmäßig abgehalten worden.

10. In dem Zentrum für interdisziplinäre Forschung der neu gegründeten Universität Bielefeld besteht eine besondere Arbeitsgruppe für Rechtssoziologie. An der dortigen Fakultät für Rechtswissenschaft ist die entsprechende Vorlesung in den Vorlesungsplan aufgenommen.

Kognitive Distanz oder defensive Ignoranz?

Bemerkungen zu einem Versuch, den Rechtsstudenten die sozialwissenschaftliche Rechtsforschung vorzuenthalten

Von KLAUS DAMMANN und GERD WINTER, Konstanz

„Law is too important a matter to be left to the lawyers“.

C. Herman Pritchett

I. Statusbedrohung und Reaktion

Leider hat sich die berufs-, organisations- und wissenssoziologische Forschung, und damit auch die Rechtssoziologie, mit den deutschen Rechtsfakultäten so wenig beschäftigt, daß nur unbestätigte Hypothesen zu der Frage möglich sind, wie die Unkenntnis der modernen Sozialforschung bei manchen Juristen zu erklären ist, ob mit bloßer „kognitiver Distanz“ oder mit „defensiver Ignoranz“¹, und im letzteren Falle, auf welche wahrgenommenen Strukturen und Ereignisse mit einer Defensivhaltung reagiert wird. *Norbert Achterberg* deutet in seinem *Votum*² mit dem Hinweis auf die Gedankenassoziation „Soziologie/Sozialismus“ eine politisch motivierte Abwehrhaltung mancher Juristen als Erklärungsversuch an. Man wird daneben auch die Legitimationskrise der deutschen Jurisprudenz und die damit einhergehende Statusbedrohung der Juristen zur Erklärung heranziehen müssen. Die Umwelt der Marburger Rechtslehrer, die *Achterbergs* *Votum* einem Fakultätsbeschuß gegen die Rechtssoziologie zugrundelegten, ist gekennzeichnet einmal durch die allgemeine studentische Interessenartikulation an den Hochschulen der BRD und speziell durch ihre Lage zwischen zwei anderen hessischen Fakultäten, in denen die sozialwissenschaftliche Ausbildung der Rechtsstudenten Fortschritte macht³, und neben den gesellschaftskritisch ausgerichteten Marburger Lehrstühlen der Soziologie und Politikwissenschaft. So wird man es immerhin für plausibel halten, daß man in Marburg auf eine wahrgenommene Statusbedrohung reagierte, und das auf die eine mögliche Weise: durch Abschirmung, verbunden mit verbalen Zugeständnissen.

Doch scheint sich der andere Ausweg, der eigene Wandel, langsam durchzusetzen: Ein Blick auf juristische Dissertationen und Habilitationsschriften macht deutlich, daß die Haltung *Achterbergs*, einen gesellschaftsbezogenen common sense von Juristen der Sozialforschung vorzuziehen, nicht überall geteilt wird⁴. Auch gibt es Anhaltspunkte dafür, daß sozialwis-

¹ Vgl. die Ausdrücke in ähnlichem Zusammenhang bei *Fritz W. Scharpf*, Die politischen Kosten des Rechtsstaats. Eine vergleichende Studie der deutschen und amerikanischen Verwaltungskontrollen, Tübingen 1970, S. 10.

² JZ 1970, 281—283.

³ *Gießen* und *Frankfurt a. M.* Hinzu kommt in Frankfurt der rechtssoziologisch interessierte Kreis um die Zeitschrift „*Kritische Justiz*“.

⁴ Vgl. z. B. *Uwe Diederichsen*, Die Haftung des Warenherstellers, München 1967; *Heiko Faber*, Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung, Berlin 1968; *Günther Kaiser*, Verkehrsdelinquenz und Ge-

senschaftliche Interessen die Karrierechancen z. B. von Verwaltungsjuristen, Assistenten und Habilitierten steigern⁵, ja, daß deutsche praktische Juristen der Sozialforschung gegenüber aufgeschlossener sind als nordamerikanische⁶.

II. Lehrreife und Didaktik

Achterbergs These von der mangelnden „Lehrreife“ der Rechtssoziologie, sofern er darunter Spärlichkeit der Literatur versteht, möchten wir umkehren: Die anerkannte rechtssoziologische Literatur ist in den letzten Jahren so angeschwollen, daß ein einzelner, der sich auch in für die Rechtssoziologie wichtigen Fächern wie Politik-, Berufs- und Organisationssoziologie und vor allem der allgemeinen soziologischen Theorie auf dem laufenden halten muß, sie gar nicht mehr vollständig zu Lehrveranstaltungen verarbeiten kann. Wenn *Achterberg* eine (zudem veraltete) Kritik *René Königs* am Zustand der Rechtssoziologie als Hinweis auf mangelnde Lehrreife verwendet, so muß dies den verwundern, der weiß, daß *René König* an seiner Universität Rechtssoziologie lehrt.

Statt in die zahlreichen rechtssoziologischen Stichwörter der führenden sozialwissenschaftlichen Enzyklopädie⁷, in die einschlägige Fachzeitschrift⁸, in Länderberichte⁹, oder Aufsatzsammlungen¹⁰ zu sehen, unterrichtet sich *Achterberg* allerdings aus vorwiegend deutschen und offensichtlich veralteten Quellen; er weist den Leser auf die älteste von drei deutschen Fachbibliographien¹¹ hin. Wie in der gesamten Sozialforschung ist in der Rechtssoziologie die neuere und ausländische Forschung besonders bedeutend. Die Rechtssoziologie gehört — wie etwa auch die Organisationssoziologie — zu den besonders expansiven „Bindestrich“-Soziologien. Dem wird eine Schriftumsauswahl natürlich nicht gerecht, bei der nur drei von mindestens fünf und zwanzig zitierten Werken aus den letzten zehn Jahren stammen, davon zwei im internationalen Maßstab recht unbedeutende Arbeiten.

Unter diesen Umständen wäre es verständlicher gewesen, wenn *Achterberg* den diffusen, unsystematischen Zustand der Rechtssoziologie moniert hätte¹². In der Tat gibt es noch keine

neralprävention, Tübingen 1970; *Adalbert Podlech*, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse, Berlin 1969; *Thomas Raiser*, Das Unternehmen als Organisation, Berlin 1969; *Peter Schwerdtner*, Fürsorgetheorie und Entgelttheorie im Recht der Arbeitsbedingungen, Heidelberg 1970.

⁵ In diese Richtung weisen die Selektionsprinzipien der Personalpolitik z. B. an den Universitäten Frankfurt a. M. und Konstanz. Gleiche Kriterien setzen sich auf den höheren Ebenen öffentlicher Verwaltungen durch, vgl. *H. D. Will*, Materialien zur Berufspotentialanalyse von Soziologen, Typoskript Konstanz 1969.

⁶ Z. B. erreichte die Rücklaufquote von brauchbaren Fragebögen bei richtersozologischen Untersuchungen in Bayern 55,2 Prozent, in den USA 42,9 Prozent; vgl. *Opp-Peuckert*, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, Typoskript Erlangen/Nürnberg 1969 und *Stuart S. Nagel*, Off-the-Bench Judicial Attitudes, in: *Glendon Schubert* (ed.) *Judicial Decision-Making*, New York 1963, S. 29—53 (31).

⁷ *David L. Sills* (ed.), *International Encyclopedia of the Social Sciences*, New York 1968.

⁸ „*Law and Society Review*“ Beverly Hills, Cal. 1966 ff. mit jährlicher Auswahlbibliographie englisch-sprachiger Literatur.

⁹ *Treves-van Loon* (ed.), *Norms and Actions. National Reports on Sociology of Law*. Den Haag 1968 (italienisch 1966); der Abschnitt über die Bundesrepublik Deutschland ist kaum brauchbar, vgl. statt dessen (aber auch bereits überholt) *Wolfgang Kaupen*, *Rechtssoziologie in Deutschland, Recht und Politik* 1968, S. 115—120.

¹⁰ Zuletzt: *Rita James Simon*, *The Sociology of Law. Interdisciplinary Readings*, San Francisco 1968; *Vilhelm Aubert*, *Sociology of Law*, Harmondsworth (Middlesex) 1969; *Goldman-Jahnige*, *The Federal Judicial System*, New York 1968; *Stuart S. Nagel*, *The Legal Process in a Behavioral Perspective*, Homewood (Ill.) 1968 und *Lautmann-Maihofer-Schelsky*, *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft*, Bielefeld 1970.

¹¹ Die Bibliographie von *Paul Trappe* ist in zweiter erweiterter Fassung erschienen in: *Theodor Geiger*, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, 2. Auflage Neuwied 1964. Neuer und vollständiger ist *Manfred Rehbinders* Bibliographie in: *Hirsch-Rehbinders*, *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*, Köln und Opladen 1967 (Neuaufgabe in Vorbereitung).

¹² Mit Lehrbüchern ist man wohl auch deshalb zurückhaltend, vgl. aber immerhin *Herbert Jacob*, *Justice in America*, Boston 1965; *Glendon A. Schubert*, *Judicial Policy-Making*, Glenview (Ill.) 1965; *Edwin M. Schur*, *Law and Society. A Sociological View*, New York 1968.

umfassende Theorie des Rechts und der Justiz¹³, fehlt der empirischen judicial-behavior-Forschung ein praxiskritisches Erkenntnisinteresse¹⁴, gibt es in Gemeinplätzen festgefahrene Problemkreise (z. B. Recht und sozialer Wandel, Konservativität des Rechts und der Juristen)¹⁵.

Doch von welchem Verständnis der Aufgaben einer Lehrveranstaltung zeugt es, einem Fach dieses Entwicklungsstandes die Lehrreife abzusprechen? In einem Augenblick, in dem die Verlesung konsentierten Wissens, falls es das gibt, programmiertem Lernen überlassen wird, kann die Vorlesung wieder Problemanalyse werden, oder sie kann aufgegeben werden zugunsten von „Kollegs“, in denen ausgewählte Forschungsarbeiten beispielhaft diskutiert werden¹⁶. Es ist zudem nicht nur ein technisches Problem der Fachdidaktik, sondern auch ein Problem der demokratischen Sozialisation der Studenten und der Organisation des Forschungsprozesses, ob man hierarchisch durch Fakultätsbeschlüsse den Lehrplan fixieren darf. Warum bietet man nicht eine rechtssoziologische Veranstaltung an und wartet die Nachfrage ab¹⁷? Daß es über den Lehrplan entscheidende Habilitierte gibt, die kaum mehr von der Rechtssoziologie wissen als mancher von ihrer Entscheidung betroffene Student, scheint uns einen empfehlenden Hinweis auf die alte Maxime der Demokratiephilosophie zu rechtfertigen, die Beherrschten ihren eigenen Nutzen selbst kalkulieren zu lassen; sie sind dafür bei gleicher Informationsbasis sicher geeigneter als die Herrschenden.

III. Themen und Methode

Achterberg sucht nach dem „Erkenntnisgegenstand . . .“, der sich als Rechtssoziologie bezeichnen läßt“. Wir ersparen uns eine Pointe und nehmen an: gemeint ist nicht ein Gegenstand Rechtssoziologie, sondern ein Gegenstand der Rechtssoziologie. Wir begnügen uns auch mit dem Hinweis, daß der Autor implizit im sozialwissenschaftlichen Positivismusstreit Position bezieht, ohne diese Stellungnahme zu begründen¹⁸.

Achterberg bricht die Suche nach Problemen, deren Erforschung man Rechtssoziologie nennen könnte, im kargen Klausurenstil ab: „Selbst, wenn dies der Fall sein sollte (daß den Bemühungen von u. a. *Geiger*, *Pound* und *M. Weber* ein eigener Erkenntnisgegenstand zugrunde liegt), wäre . . .“. Wir

¹³ Erste Anfänge einer umfassenden rechtssoziologischen Theorie finden sich in drei zukunftssicheren Ansätzen der Rechtssoziologie, etwa bei *Hubert Rottleuthner*, *Klassenjustiz?*, *Kritische Justiz* 1969, 1—26, neu in: *Ulrich Sonnemann* fragt: *Wie frei ist unsere Justiz?*, München 1969, S. 48—79 (Rechtssoziologie der politischen Linken); *Glendon A. Schubert*, *Behavioral Jurisprudence, Law and Society Review* 2 (1967/68), 407—428 (Behavioralismus) und in *Niklas Luhmanns* drei rechtssoziologischen Büchern und mindestens fünfzehn weiteren einschlägigen Arbeiten, zuletzt: *Evolution des Rechts, Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts* 1 (1970), 3—22 (funktionale Systemtheorie).

¹⁴ Dazu *Manfred Weiß*, *Die Judicial-Behavior-Forschung*, Diss. iur. Gießen 1970, demnächst im Druck.

¹⁵ Aber auch diese Thematik ist fachsoziologisch stärker bearbeitet als *Achterberg*, der eine offenbar von Juristen gehaltene Vorlesung über „Interdependenzen in Recht und Gesellschaft“ wünscht, zu meinen scheint; vgl. zuletzt *Stuart S. Nagel* (ed.), *Law and Social Change, American Behavioral Scientist* 13 (1970) Nr. 4 (special issue) und die unter diesem Thema stehenden rechtssoziologischen Forschungstagungen in Varna (Sept. 1970, International Sociological Association) und Rheda (April 1971, Interdisziplinäres Zentrum der Universität Bielefeld).

¹⁶ Wir haben unsere eigenen rechtssoziologischen Veranstaltungen in Hamburg als „Übung“ und in Konstanz als „Kurs“ abgehalten, wobei in Hamburg die Form der üblichen juristischen Übung gewählt wurde (einschließlich Hausarbeit und Klausur, die die Kenntnis von mindestens drei rechtssoziologischen Aufsätzen voraussetzte), während in Konstanz Vorbereitung der Kursdiskussion durch häusliche Lektüre erwartet wurde.

¹⁷ Eine Hamburger Übung „Einführung in die Soziologie des Rechts, der Justiz und der Juristen“ (WS 1969/70) wurde von 116 Rechtsstudenten und Referendaren belegt. Daß für viele allerdings das Belegen nur als Statussymbol diente („ich bin ein fortschrittlicher Jurist“) dürfte die Tatsache zeigen, daß die Hälfte niemals anwesend war.

¹⁸ Unser Hinweis dient nicht grauer Theorie: im Positivismusstreit der Sozialwissenschaften wurzelt die (bedauerliche) Polarisierung zwischen der *Wiethölterschen* „Politischen Jurisprudenz“ und einer bisher nur an die Wand gemalten Sozialtechnologie des Rechts.

nehmen Redundanz in Kauf und schlagen als „Erkenntnisgegenstände“ vor: die Herkunft und Sozialisation der Juristen, die Herstellung juristischer Entscheidungen und Lehrmeinungen, die Organisation der Justiz und der Rechtsbearbeitung in Verwaltung und Wirtschaft, die soziale Rolle und Berufsethik des Juristen, „parajuristische“ Berufe, Entstehungs- und Realisierungsbedingungen von Rechtsnormen, Recht im Verhältnis zu anderen politischen Instrumenten, Justiz im politischen System, Recht in der Hand von herrschenden Klassen¹⁹ und vieles andere, kurz: das Recht in seiner Doppelfunktion als Entscheidungsprogramm des Staatsapparats und Mittel sozialer Kontrolle der Umwelt.

Der Problemerkatalog macht deutlich, daß der Terminus „Rechtssoziologie“ im Grunde zu eng ist, vielmehr auch aus politik-²⁰ und wirtschaftswissenschaftlicher²¹, aus ethnologischer²² und psychologischer Sicht Rechtsforschung betrieben werden kann²³.

Versteht man den Terminus in diesem Sinne umfassender, so empfiehlt sich dennoch, die den einzelnen rechtswissenschaftlichen Fachgebieten zugeordneten, der Sozialforschung offenstehenden Probleme nicht als Probleme der Rechtssoziologie zu bezeichnen, schon deshalb, damit die speziellen Rechtsfächer nicht auf das Alibi der Mainzer Beschlüsse zurückgreifen und alles Sozialwissenschaftliche dem Kurs Rechtssoziologie überlassen können (z. B. Strafrecht und Kriminalsoziologie; Familienrecht und Soziologie/Psychologie der Familie und Sozialisation; Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsforschung etc.). Der Bereich der „rechtlich relevanten Soziologie“ ist größer als der „Rechtssoziologie“.

Die Vervielbündigung eines Kurses Rechtssoziologie scheint uns sinnvoll, besonders um des Zieles willen, den Juristen Sozialwissenschaft „lernen zu lehren“. Man könnte die Kursinhalte „Herstellung und Darstellung juristischer Entscheidungen“ sicher auch aufteilen auf Kurse über Methodenlehre, Verfassungsorganisations-, Verfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht, doch sind die dort behandelten Themen meist zu spezifisch und zu stark an das jeweils fachlich einschlägige materielle Recht gebunden, um einen Gesamtüberblick über das juristische Entscheiden zu ermöglichen.

Des weiteren fordert die noch immer wenig reflektierte Bindung der deutschen Jurisprudenz an den positivistischen Glauben breitere methodologische Überlegungen, als die Spezialkurse leisten können. Es gibt in solchen Kursen ein Pendant zu der Kryptonormativität mancher soziologischer Arbeiten: die kryptofaktische Argumentation, eine solche nämlich, die Tatsachenbehauptungen versteckt und ungeprüft in die juristische Diskussion einführt. Auch scheint uns der diffuse Stand der

Rechtssoziologie zu fordern, daß in besonderen Kursen überhaupt erst ein Problembewußtsein geschaffen und eine Strukturierung des Materials vorgenommen wird.

Obwohl *Achterberg* eigene Gegenstände der Rechtssoziologie nur im Potentialis vermutet, konzidiert er ihr immerhin eine eigene Methode. Doch unterstreicht er mit starken Worten die Kluft zwischen dieser und der Jurisprudenz. Man versteht nicht recht, wie er in der von ihm vorgeschlagenen Vorlesung mit dieser „Disparität“ verfahren will. Wann wird man endlich präzisieren, was gemeint ist, wenn man über Sollen und Sein spricht? Sicher, es gibt im semantischen Sinn keine Ableitung von Werturteilen aus Tatsachenbehauptungen; es gibt aber eine Funktion von Tatsachenbehauptungen als Strategie im wertenden Dialog²⁴. Die Betonung der Kluft von Sollen und Sein verhindert die Frage, unter welchen Bedingungen eine solche Strategie rational ist²⁵. Das ist das eine Problem. Hat man die Frage begründet beantwortet, so ist das andere Problem, eine brauchbare Arbeitsteilung zwischen der Rolle des deskriptiven und der des präskriptiven Wissenschaftlers, u. E. kaum noch anders zu lösen als so, daß beide gut daran tun zusammenzuarbeiten, und zwar — um der effektiveren Informationsverarbeitung willen — sich in ihrem Informationsbesitz zu einem guten Teil zu überschneiden. Wie intensiv diese Überschneidung und Kooperation betrieben werden muß, zeigt das zu erwartende oder bereits ersichtliche Scheitern einiger Versuche in den Rechtsfakultäten, den Horizont über die Dogmatik hinaus zu erweitern, ohne auf den jeweils erreichten Stand der Sozialwissenschaften zurückzugreifen („Allgemeine Staatslehre“ statt Politikwissenschaft, „geisteswissenschaftliche“ Kriminologie statt u. a. Kriminalsoziologie, juristisch-betriebswirtschaftliche „Verwaltungslehre“ statt interdisziplinäre Verwaltungswissenschaft).

Um Abhilfe zu schaffen, hat protestierende Beschwerde über „bösen Willen“ oder ideologische Verhärtung derer, die die Einheit von Rechts- und Sozialwissenschaften hemmen, allenfalls taktische Bedeutung. Auf Dauer ist nur etwas zu ändern, wenn man die Organisation der Universität in die Problemdefinition einbezieht. Die Einrichtung und Förderung von interdisziplinären Forschungsgruppen, Seminaren und Selbstverwaltungsorganen, die über Prüfungen, Anstellungen und Lehr- sowie Forschungsplanung beschließen, müßten es ermöglichen, daß sich das Lehr- und Forschungspersonal in den Rechtsfakultäten nicht nur den Juristenstand, sondern auch Vertreter der korrespondierenden Sozialwissenschaften zur Bezugsgruppe wählt²⁶.

IV. Alternativen für Studenten

Welche Alternativen hat der Student, Referendar oder Doktorand, der sich für die Rechtssoziologie interessiert, wenn sein Interesse an seiner Fakultät nicht befriedigt wird? Wir wollen zum Schluß einige Möglichkeiten aufzeigen, ohne zu übersehen, daß diese Alternativen für manchen Studenten aus finanziellen oder anderen, seine Mobilität einschränkenden

¹⁹ Für diejenigen, die zumindest bei diesem Problemkreis zur Gedankenassoziation „Soziologie/Sozialismus“ neigen: Klassenjustiz ist nicht nur Thema marxistischer Autoren, vgl. z. B. *Carlin-Houard*, Legal Representation and Class Justice, U. C. L. A. Law Review 12 (1965), 381—434, neu in *Aubert* (Anm. 10); sowie verschiedene Beiträge zur selektiven Strafverfolgung im „Kriminologischen Journal“ Jg. 1 (1969).

²⁰ Vgl. z. B. *Grossman-Tanenhaus* (eds.), Frontiers of Judicial Research, New York 1969; *Schubert-Danelski* (eds.), Comparative Judicial Behavior, New York 1970, *F. Scharpf* aaO (Anm. 2).

²¹ Vgl. die bisher noch spärlichen Ansätze z. B. bei *Erich Streißler*, Zur Anwendbarkeit von Gemeinwohlvorstellungen in richterlichen Entscheidungen, in: Zur Einheit der Rechts- und Sozialwissenschaften, Karlsruhe 1967, S. 1—47, sowie bei *Horst Claus Recktenwald*, Effizienz und innere Sicherheit, Kyklos 20 (1967), 607—641 („Ansätze empirischer Effizienzschätzung in der Rechtspflege“, S. 632—635).

²² Vgl. z. B. *Paul Bohannon* (ed.), Law and Warfare, New York 1967; *Christiane Sigrist*, Regulierte Anarchie, Freiburg 1969.

²³ Es gibt auch eine Anzahl wichtiger Arbeiten von Juristen, die ohne Benutzung des Vokabulars und der Forschungstechniken der empirischen Wissenschaften der Rechtssoziologie sehr bedeutsame Anregungen vor allem bei der Themenauswahl und Hypothesenbildung geben können. Wir denken etwa an: *Ernst Forsthoff*, Der lästige Jurist, DÖV 1955, 648—650, neu in: *Forsthoff*, Rechtsstaat im Wandel, Stuttgart 1964; *Reinhard Hoffmann*, Rechtsfortbildung durch Gewerkschaften, in: *Peter von Oertzen* (Hg.), Festschrift für Otto Brenner, Frankfurt 1967, S. 95—112, neu in: *Hoffmann*, Rechtsfortschritt durch gewerkschaftliche Gegenmacht, Frankfurt 1968, S. 89—110; *Roman Schnur*, Zum Begriff der „herrschenden Meinung“ in der Rechtsdogmatik, in: Festgabe für Ernst Forsthoff, München 1967, S. 43—64.

²⁴ Beispiel: Annahmen über die Konsequenzen staatlicher Parteienfinanzierung in einem Urteil, das sich für die „Auslegungs“alternative „Verbot laufender staatlicher Parteienfinanzierung“ ausspricht. — Eine sehr konkrete Darstellung der vielseitigen Einsatzmöglichkeiten sozialwissenschaftlicher Analyse bei Normermittlung, Rechtskritik und sonstiger entscheidungserheblicher Informationssammlung findet sich in dem sehr lesenswerten Aufsatz von *Rüdiger Lautmann*, Die sogenannte Soziologisierung der Jurisprudenz, DRiZ 1970, 162—164.

²⁵ An dieser Stelle zeigt sich, daß der Übergang vom Sein zum Sollen nicht nur ein objektsprachliches Problem ist (die Frage der Gewinn sozialer Normen), sondern auf der metasprachlichen Ebene ähnliche Fragen aufwirft (die Frage der Gewinnung methodischer Normen). Wie jede deskriptive Wissenschaft ist deshalb auch die Rechtssoziologie nicht wertfrei, sondern im Hinblick auf Praxis zu betreiben. Hier bietet sich die Verknüpfung mit der Rechtsethik und praktischen Philosophie an, vgl. z. B. *Chaim Perelman*, Über die Gerechtigkeit, München 1967; *Eike von Savigny*, Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt 1969, Kapitel 4.

²⁶ In den USA unterziehen sich Rechtsprofessoren Fortbildungsmaßnahmen in den Sozialwissenschaften, ebenso wie man früher auch Sozialwissenschaftlern selbst die Gelegenheit geboten hatte, sich mit neuen Ansätzen und Forschungstechniken bekannt zu machen.

Gründen nur theoretische sind. Sie sollen auch nicht dazu dienen, andere Fakultäten von studentischer Interessenartikulation zu entlasten.

1. Der Besuch rechtssoziologisch relevanter *soziologischer* Lehrveranstaltungen, z. B. Einführungen in die allgemeine soziologische Theorie, Organisations-, Berufs- oder Herrschaftssoziologie, kann mit der Lektüre der rechtssoziologischen Fachzeitschrift verbunden werden²⁷. Speziell rechtssoziologisch interessiertes Personal haben nur wenige soziologische Institute im deutschen Sprachraum²⁸.

2. Ein Stipendium kann das Ausweichen an eine *ausländische* Hochschule ermöglichen. Interdisziplinäre oder soziologische Einführungsprogramme in die sozialwissenschaftliche Rechtsforschung bieten in den USA vor allem: University of California at Berkeley (Center for the Study of Law and Society); University of Denver (College of Law); Northwestern University; University of Wisconsin at Madison (Center for Law and Behavioral Science)²⁹.

3. Im deutschen Sprachraum finden sich außer dem Berliner Institut³⁰ an mindestens vier Universitäten *informale Zentren* sozialwissenschaftlicher Rechtsforschung und -lehre unter Beteiligung von Rechtsfakultäten: Bielefeld³¹, Gießen³², Frankfurt³³ und Konstanz³⁴. Während in Gießen die Juristen in anderen Fächern wenig Interesse für die Rechtsforschung finden und wie in Frankfurt die Anwendung der Sozialforschung in der Jurisprudenz im Vordergrund zu stehen scheint, liegt in Bielefeld und Konstanz³⁵ der Akzent z. Z. eher auf rechtssoziologischer Grundlagenforschung und nicht auf soziologischer Jurisprudenz.

Schlußwort

Von Privatdozent Dr. NORBERT ACHTERBERG, Marburg/Lahn

I.

Die von mir auf meinen Kurzbeitrag „Gedanken zur Einführung rechtssoziologischer Lehrveranstaltungen in den Rechtsunterricht“ erhoffte Diskussion hat sich — wenigstens ansatzweise — erfreulicherweise ergeben. Die in den beiden vorstehenden Beiträgen enthaltenen Informationen über den Stand der rechtssoziologischen Forschung und Lehre ergänzen meine notwendigerweise knappen Hinweise, die überdies vor allem die frühen deutschen Bemühungen um die Rechtssoziologie in den Vordergrund rückten um darzutun, wie lange sich auch bei uns die Wissenschaft bereits mit rechtssoziologischen Fragestel-

²⁷ Die „Law and Society Review“, in deutschen Bibliotheken fast nicht zu bekommen, kann am billigsten bezogen werden durch Erwerb der Mitgliedschaft der „Law and Society Association“ (Studenten § 5, normal § 10 pro Jahr). Adresse: Miss Ann Wallace, Law and Society Association, Social Science Building, University of Wisconsin, Madison, Wisconsin 53706 (Scheck beifügen).

²⁸ Z. B. Basel: Paul Trappe, Wolfram Zitscher; Freiburg i. Br.: Erhard Blankenburg, Johannes Feest, Heinrich Popitz, Christian Sigrist, Gerd Spittler, Hubert Treiber; Köln: Wolfgang Kaupen, René König; Saarbrücken: Christian Helfer; vgl. ferner Anm. 31, 33 und 34.

²⁹ Es gibt auch Spezialprogramme in den Sommerferien; vgl. „Law and Society Review“ und „Law and Society News Letter“ (Adresse: Anm. 27).

³⁰ Vgl. dazu die vorstehende Erwiderung von Ernst E. Hirsch auf Achterbergs Votum. Leiter des Berliner Instituts ist jetzt Bernd Rütters.

³¹ U. a. Rüdiger Lautmann, Niklas Luhmann und Helmut Schelsky (Soziologie); Werner Maihofer, Manfred Reh binder (Rechtswissenschaft).

³² U. a. Anne-Eva Brauneck, Herbert Jäger, Klaus Lenk, Thomas Raiser, Thilo Ramm, Stephan Quensel, Hansvolker Ziegler.

³³ U. a. Axel Görlitz, Ortwin Massing (Politikwissenschaft); Jürgen Habermas, Xenia Rajewski, Lutz Unterseher (Soziologie); Erhard Denninger, Dieter Hart, Fritz Nicklisch, Spiros Simitis, Manfred Weiss, Rudolf Wiethölter, Gisela Zenz (Rechtswissenschaft).

³⁴ Karl Ferdinand Schumann (Soziologie); Heiko Faber, Friedrich Kübler, Ekkehard Stein, Gerd Winter (Rechtswissenschaft); Klaus Dammann, Herbert Ganslandt, Rolf-Richard Grauhan, Fritz W. Scharpf (Politikwissenschaft).

³⁵ In Konstanz ist der Fachbereich Rechtswissenschaft personell noch nicht voll ausgestattet. Z. Zt. ist für Juristen nur nach dem I. Saats-examen ein Aufbaustudium (mit Erwerb des Lizentiaten- oder Doktorgrads) in den Formen eines Vertiefungs- (im Recht) oder Ergänzungsstudiums (z. B. in Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft) möglich.

lungen befaßt. Ob sich aus diesem Stand freilich der von Hirsch versuchte Gegenbeweis gegen meine These herleiten läßt, sowohl für die Forderung als auch für die Ablehnung — wohlge-merkt: auch für sie — des Einbaus rechtssoziologischer Lehrveranstaltungen in den Rechtsunterricht spielten mitunter sach-fremde Erwägungen — möglicherweise auch die Gedanken-assoziation „Soziologie - Sozialismus“ — eine Rolle, scheint mir zumindest zweifelhaft. Im Gegenteil: Der Beitrag von Dam-mann und Winter zeigt mit seinem Verdacht statusbedingter „defensiver Ignoranz“ einmal mehr, in welchem Maße der Sache inadäquate Hypostasierungen die Diskussion belasten¹.

II.

Zu ihren Ausführungen sind im übrigen einige Ergänzungen und Berichtigungen erforderlich:

1. Unerfindlich bleibt, worauf Dammann und Winter den im Untertitel enthaltenen Vorwurf eines Versuchs, „den Rechts-studenten die sozialwissenschaftliche Rechtsforschung vorzuent-halten“, gründen. Die Kooperation zwischen Rechtswissenschaft und — wie auch immer definierten — Sozialwissenschaften wird in meinem Beitrag nicht ausgeschlossen; daß ich sie für dringend erforderlich halte, ergibt sich im übrigen aus der — den Verfassern vermutlich unbekannt — von Georg Wannagat und mir verfaßten Denkschrift über eine juristische Aus-bildung an der Gesamthochschule Kassel, in der gerade das Konstanzer Modell einer sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Vorbild genommen wird und überdies interdisziplinäre Abtei-lungen oder zumindest Forschungsgruppen zur Behandlung übergreifender Problemkomplexe — Sozialphilosophie/Sozial-recht/Sozialmedizin oder Recht und Datenverarbeitung (in Zu-sammenarbeit mit einer ingenieurwissenschaftlichen Fakultät) — befürwortet werden².

2. Zu verweisen ist ferner darauf, daß mein Beitrag die sozialwissenschaftliche *Forschung* überhaupt nicht betrifft. Ihre Notwendigkeit steht außer Frage und zwar auch, soweit es um rechtssoziologische Fragestellungen geht. Sie mag durch-aus einmal in der Lage sein, die bislang freilich nicht entkräf-tete Erkenntnis Hans Kelsens — der übrigens zu den Heraus-gebern der auch als solche für Soziologie des Rechts ausgewie-senen Zeitschrift „Rechtstheorie“ zählt — und der Wiener Schule von der Disparität von Sein und Sollen zu widerlegen. Etwas anderes ist jedoch die von mir angeschnittene Lehr-reife, auf deren Mangel ich entgegen der Unterstellung von Dammann und Winter keineswegs aus der — wie mir wohl-bekannt ist, durchaus nicht vorhandenen — Spärlichkeit der Literatur schließe. Nur setzt die Lehrreife eben doch mehr voraus als reichhaltiges Schrifttum — auch kein „konsentiertes Wissen“ freilich, wohl aber einen systematisch aufbereiteten Bestand verifizierbarer Forschungsergebnisse. Solange er nicht vorliegt, solange die Rechtssoziologie sich — wie die Verfasser selbst einräumen — in einem „diffusen, unsystematischen Zu-stand“ befindet, scheint mir eine Lehrreife zu fehlen und sich vielmehr ein weites Feld für interdisziplinäre Forschungsgrup-pen zu eröffnen, die über ihre Arbeitsergebnisse in Vortrags-veranstaltungen berichten³. Der Bildungsauftrag der Universi-tät ist auch nicht in der Weise disponibel, daß ihn allein die-jenigen durch Kalkulation ihres Nutzens bestimmen könnten,

¹ Wie ich in meinem Beitrag mitteilte, fanden an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg im WS 1969/70 Vorträge statt, in denen Interdependenzen von Recht und Gesellschaft behandelt wurden. Wie Dammann und Winter hieraus einen „Fakultätsbeschluß gegen die Rechtssoziologie“ konstruieren können, ist unverständlich.

² Wannagat-Achterberg, Überlegungen zur juristischen Ausbildung an einer zukünftigen Universität Kassel, Hektographie des Arbeitskreises Universität Kassel, 1970, S. 6 ff.

³ Die Behandlung der von Dammann und Winter unter III vorge-schlagenen Themen in der Anm. 16 erwähnten Weise wäre nichts an-deres. — Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist im übrigen eben-so der Umstand, daß man „mit Lehrbüchern ... zurückhaltend“ ist (Anm. 12), wie derjenige, daß in Konstanz als Wissenschaftsbereiche solche gewählt wurden, „bei denen weniger der Ausbildungszweck als die Forschung im Vordergrund steht“ (Die Universität Konstanz, Ber-richt des Gründungsausschusses, Konstanz 1965, S. 11).